

Eupen, den 22. Februar 2017

## Pressemitteilung

### Thema: Denkmalschutzdekret

In der Plenarsitzung vom 20. Februar 2017 wurde über das Dekret zum Schutz des beweglichen Kulturguts von außerordentlicher Bedeutung abgestimmt. Mit diesem Dekret soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um bewegliche Kulturgüter von außerordentlichem Wert unter besonderen Schutz stellen zu können.

Diese neuen Regeln betreffen sowohl Güter aus öffentlichem Besitz als auch aus privater Hand. Letztere können nach Verabschiedung dieses Dekretes sogar von Amtswegen her unter Schutz gestellt werden, d.h. auch gegen den Willen des Besitzers.

Während wir die Schutzmaßnahmen gegenüber Gütern aus öffentlichem Besitz noch nachvollziehen können und als unproblematisch einschätzen, so sehen wir dies bei Gütern aus Privatbesitz ganz anders, denn die im Dekret aufgeführten Artikel führen in ihrer jetzigen Form zu einer Beschneidung des Eigentumsrechts.

Darüber hinaus hatten wir wiederholt den Eindruck, dass die Regierung kein klares Konzept zum Denkmalschutz im Allgemeinen und zum Schutz des beweglichen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfolgt. Selbst im REK ist nur wenig dazu zu finden, was uns annehmen lässt, dass man schnell eine EU-Richtlinie umsetzen will, ohne sich tatsächlich mit der Thematik zu beschäftigen.

So wird ebenfalls auf die Urheberschaft und den Entstehungsort der Kulturgüter eingegangen und angemerkt, dass jedes Gut, was sich zum Zeitpunkt des Antrags in der DG befindet, auf die Schutzliste aufgenommen werden kann. Doch welchen historischen Nutzen zieht die DG daraus?

Keinen, wenn sich der private Besitzer des Kulturgutes nicht dazu entschließt, dieses auszustellen. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass viele Bürgerinnen und Bürger private Sammlungen führen und nicht gewillt sind, diese mit der Allgemeinheit zu teilen. Schon gar nicht, wenn daraus die Möglichkeit erwächst, einen Großteil seines Eigentumsrechts zu verlieren. Anders herum kann es auch nicht Aufgabe des Steuerzahlers sein, für den Unterhalt eines Kulturobjektes aufzukommen, das sich im Schrank eines Privatmanns befindet.

Wir erachten daher die Ausarbeitung dieses Dekretes als mangelhaft, da ein klares Konzept zum Denkmalschutz im Allgemeinen oder zum Schutz des Kulturerbes der DG zu erkennen ist. Deshalb stellt sich uns die Frage, was in den Augen der Regierung schützenswerter ist, der Mensch oder das Kulturgut? Diese hat die Aufgabe, die Freiheiten der Bürger und deren Rechte zu wahren und zu schützen. Da aber nun dieses Dekret sehr in das Eigentumsrecht und damit auch in die persönlichen Freiheiten eingreift, stellt sich die Frage, ob die Regierung den Schutz von Kulturgütern über den Schutz der Bürgerinnen und Bürger stellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Balter und Alain Mertes

Vivant-Fraktion im PDG